Stand: 03.08.2026

HINWEISBLATT
FÜR ANTRÄGE AUF DIE GESTATTUNG ZUR FÜHRUNG DER BEZEICHNUNG „FACHANWALT FÜR STEUERRECHT“

1. Die Anforderungen zum Nachweis der praktischen Fähigkeiten sind zur Beschleunigung der Bearbeitung möglichst in Tabellenform darzustellen.
   Dabei sind folgende Einzeldaten anzugeben:

   - Prozessregisternummer des Anwalts
   - anonymisierter Name des Mandanten, sofern nicht der Angabe zugestimmt wurde
   - Beginn, Dauer und Ende der Bearbeitung
   - Gegenstand der Bearbeitung nach juristischen Problembezeichnungen
   - Tätigkeitsart, wie Gutachten, außergerichtliche Korrespondenz, Klage, Einspruch
   - gfs. Gericht mit Aktenzeichen

2. Die jeweilige Rechtsfrage ist exakt anzugeben. Stichworte reichen nicht aus. Es wird empfohlen, im Zweifel die Angaben eher zu ausführlich als zu knapp zu fassen. Entscheidend ist, dass die konkrete Bearbeitung von der Bearbeitung anderer Fälle abgegrenzt werden kann.

3. Den Antragsunterlagen ist eine anwaltliche Versicherung beizufügen, dass die angegebenen Fälle allein und ausschließlich selbständig vom Antragsteller bearbeitet worden sind. Ohne diese Versicherung kann der Nachweis der praktischen Fähigkeiten nicht geführt werden. Der Ausschuss behält sich vor, Arbeitsproben und weitere Nachweise anzufordern.

4. Der Ausschuss weist ausdrücklich darauf hin, dass er von der Möglichkeit der Bewertung, Bündelung und Gewichtung Gebrauch macht. Mehrere Steuererklärungen eines Veranlagungszeitraumes werden regelmäßig als ein Fall zusammengefasst.

   Die reine Bearbeitung von Steuererklärungen ohne Angabe der speziellen Rechtsprobleme führt zu einer Gewichtung, die weniger als einen Fall ausmacht.

5. Die Antragsteller werden ausdrücklich auf den Datenschutz hingewiesen. Die Angaben zum Nachweis der besonderen praktischen Erfahrungen müssen jedoch zumindest den Anforderungen des § 6 Abs. 3 der Fachanwaltsordnung entsprechen. Sofern die Mandanten mit der Weitergabe der Daten gegenüber dem Ausschuss einverstanden sind, kann der Antragsteller auf eine Anonymisierung verzichten. Auch bei Anforderung von Arbeitsproben ist entsprechend zu verfahren.

6. Auf Grund der Hinweise im Antragsformular fordert der Ausschuss regelmäßig nur mit **einer** weiteren Anforderung weitere Unterlagen an.

   Gehen binnen angemessener Zeit nach dieser Aufforderung, die regelmäßig durch den Berichterstatter erfolgt, die erforderlichen Nachweise nicht ein, votiert der Ausschuss abschließend und legt den Antrag dem Vorstand der Rechtsanwaltskammer vor.